

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 236.

Dresden, am 29. August.

1837.

Hundertste öffentliche Sitzung der I. Kammer,
am 31. Juli 1837.

(Beschluß.)

Anderweite Berathung des Gesetzentwurfs über Aufhebung der Bannrechte. §. 3. d.

Um den Staat, bemerkt noch die Deput. zu §. 3. d., nicht in eine weitläufige und schwierige Berechnung des jedem einzelnen Berechtigten zustehenden Antheils an der Entschädigung zu verwickeln und so vielleicht sogar Ansprüchen auszusetzen, war vorzuschreiben nöthig, daß, wer der Berechtigte sei, sich dem Staate gegenüber legitimiren müsse, daß die Quittung nur in solidum ausgestellt werden dürfe, und daß die Vertheilung der Entschädigung unter die einzelnen Berechtigten Sache dieser Berechtigten selbst sei. Uebrigens entspricht die letztere Vorschrift einem früher von der I. Kammer gefaßten Beschlusse.

Bürgermeister Wehner: Ich habe hier ein Bedenken über diese Paragraphe. Ich habe es schon in der Deputation gefunden, und es hat sich noch mehr herausgestellt, nachdem ich mehr über die Sache nachgedacht habe. Nach der Paragraphe soll die Bezahlung der Renten an Diejenigen erfolgen, welche sich durch ein von dem Stadtrath und den Stadtverordneten gemeinschaftlich auszustellendes Zeugniß als Inhaber der städtischen Braugerechtigkeit legitimiren. Das wird allerdings mancherlei Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verursachen; denn es haben an diesen Renten sehr Viele Antheil, und selbst Diejenigen, die Antheil haben, müßten sich besonders legitimiren. Ich gestatte mir daher, das Amendement zu stellen, daß statt: „an Diejenigen, welche — legitimiren“ gesetzt werde: „die Bezahlung der Rente, so wie im Falle der Ablösung des Kapitals erfolgt an die betreffende Obrigkeit der Interessenten, welche an Letztere die Auszahlung auf legale Weise zu bewirken hat.“ Mein Wunsch ist der, daß die Sache so eingeleitet werde, daß, wenn die Auszahlung erfolgt, das Geld nicht an die berechtigten Personen selbst bezahlt würde, sondern an die betreffende Obrigkeit, welche dann für die Zahlung an die Interessenten zu sorgen hat. Der letzte Theil der Paragraphe würde demnach in Wegfall kommen.

Der Antrag findet zahlreiche Unterstützung.

Referent v. Carlowitz: Das Amendement ist unterstützt. Die Sache ist an sich nicht erheblich; gleichwohl ziehe ich den Deputations-Vorschlag vor. Der Natur der Sache nach hat bei dergleichen Ablösungsangelegenheiten nur der zu concurriren, der das Geld zu empfangen hat, und der es zahlt. Keiner von Beiden ist der Stadtrath. Ich glaube daher, daß

es nicht zur Vereinfachung des Geschäfts dient, wenn man noch eine dritte Person hereinbringt. Das wäre aber hier der Fall. Es könnte wohl auch einmal ein Streit zwischen dem Stadtrath und den Betheiligten obwalten; der Erstere könnte das Detentionsrecht an der Entschädigungssumme ausüben wollen, und so wäre Anlaß zu Irrungen genug vorhanden. Ich finde auch in dem Antrage der Deputation keineswegs etwas Bedenkliches. Die Betheiligten haben sich der Regierung gegenüber zu legitimiren, und so lange diese Legitimation nicht vollständig beigebracht ist, wird das Geld nicht bezahlt; das scheint ganz angemessen. Daß aber der Staat das Geld an den Stadtrath und dieser erst wieder an die Berechtigten zahlen solle, dafür sehe ich keinen Grund ab. Uebrigens kommt noch dabei in Betracht, daß der Antragsteller wohl nur die Verhältnisse der Städte berücksichtigte, während doch eine spätere Paragraphe diese Maßregel auch auf das Brauereigewerbe des Landes ausdehnen soll. Hier würde es sich noch weniger rechtfertigen lassen, daß der Staat das Geld an die Obrigkeiten zahle.

Secr. Harz: Ich würde mich um so mehr für die Annahme des Vorschlags vom Bürgermeister Wehner erklären, als die Auszahlung von solchen Renten bei den brauberechtigten Communen große Schwierigkeiten verursachen würde, wenn es bei dem Vorschlage der Deputation bliebe. Es dürfte nur der Besitzstand eines einzigen brauberechtigten Gutes zweifelhaft sein, so ließe sich das erforderliche Zeugniß nicht ausstellen, und es könnten die brauberechtigten Communen Jahrelang hingehalten werden, bevor sie die ihnen gebührende Vergütung erlangten. Ich habe aber noch einen zweiten Grund für den Wehnerschen Antrag; es steht hier, die Brauberechtigten sollten sich durch ein von dem Stadtrath und den Stadtverordneten gemeinschaftlich auszustellendes Zeugniß legitimiren, und man hat sich dabei auf die §§. 164. und 188. der allgemeinen Städteordnung bezogen. Da steht nun zwar, daß gewisse Erklärungen und Dokumente von dem Stadtrath und den Gemeindevertretern gemeinschaftlich unterschrieben werden sollen; aber davon, daß solches auch bei Legitimationsattesten der Fall sein könne, ist mir Nichts bekannt. Da die Ausstellung von Zeugnissen ein obrigkeitliches Recht ist, die Stadtverordneten an den obrigkeitlichen Rechten nicht Theil nehmen, so muß dieser Passus ausfallen, und insofern der Wehnersche Antrag nicht angenommen würde, müßte ich wenigstens darauf antragen, daß die Worte: „und den Stadtverordneten — gemeinschaftlich“ wegfielen.